

pflichten gibt, sollte nur den verwundern, der von einem Bilderbuchweg zum Kommunismus träumt. Jedenfalls hat sich herausgestellt, daß die Schärfe der Revolution weitgehend von der Schärfe der (inneren und äußeren) Konterrevolution bestimmt wird.

So gewiß bestimmte Eckwerte sozialistischer Produktions- und Lebensweise im Interesse der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, die auch die Entwicklung der Individuen einschließt, mit Machtmitteln durchgesetzt werden müssen, so verkehrt wäre es, sich die gesellschaftliche Funktion sozialistischer Menschenrechte als eine zentrale staatlich verordnete Gängelung des einzelnen vorzustellen. Sozialismus und Kommunismus bedeuten weder Einebnung noch Uniformierung der individuellen Interessen und Bedürfnisse; sie lösen nicht das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen im Selbstbestimmungsrecht des Volkes auf. Die parteiprogrammatisch geforderte allseitige Entwicklung aller Fähigkeiten und Talente ist vielmehr undenkbar ohne das geschützte Bedürfnis nach Individualität und Genuß. Freilich hieße es, die gesellschaftsgestaltende Rolle sozialistischer Menschenrechte gründlich zu mißdeuten, wenn als ihr eigentliches Ziel erschiene, einen Schutzzaun für die Launen von Einzelgängern oder eine Spielwiese ihrer Willkür zu errichten; es gilt zu begreifen, daß es um die massenhafte Persönlichkeitsentwicklung, um die Selbstverwirklichung freier Individuen, um die Selbstbestimmung des ganzen Volkes geht.

Dabei ist die gesetzgeberische Fixierung von Bürgerrechten und -pflichten nur der orientierende Ausgangspunkt erforderlicher Gesellschaftsveränderungen. Der kompliziertere Teil ist die Verwirklichung des Rechtsinhalts.

So orientiert beispielsweise der IX. Parteitag der SED darauf, „schrittweise jene Probleme zu lösen, von denen es abhängt, ob eine Frau von ihren gleichen Rechten auch in vollem Umfang Gebrauch machen kann“¹⁶.

Die sozialistischen Bürgerrechte sind keine allgemeinmenschlichen, sondern Klassenrechte. Sie sind Produkt und Instrument der sozialistischen Gesellschafts- und Persönlichkeitsentwicklung, tragen also auf ihre Weise zum Weg vom Kapitalismus zum Kommunismus wie zur Auseinandersetzung zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten bei. Menschenrechte neutralisieren nicht etwa die Staatsmacht, sie sind Ausdruck der staatlichen Souveränität, nicht ihrer Negation. Mit ihnen normiert die politisch herrschende Klasse die grundlegende Gesellschaftsstruktur in der Form von fundamentalen Rechten und Pflichten des einzelnen und der Staatsorgane. Auch sind die sozialistischen Bürgerrechte keine absoluten Rechte. Sie haben ihre Grenzen und unterliegen der Veränderung. Sozialistische Bürgerrechte normieren das historisch-konkrete Maß an Freiheit, das von den ökonomischen Möglichkeiten und politischen Notwendigkeiten bestimmt wird. Wie man von den bürgerlichen Bürgerrechten wohl erwarten kann, daß sie der Sklaverei oder der Leibeigenschaft gleichkommende Verhältnisse illegalisieren, kann man von sozialistischen Bürgerrechten nicht erwarten, daß sie kapitalistische Verhältnisse und deren Propaganda legalisieren.¹⁷

¹⁶ IX. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den IX. Parteitag der SED. Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1976, S. 115.

¹⁷ Vgl. Schau heimwärts, Jimmy Carter! Menschenrechte in den USA, Frankfurt a. M. 1978, S. 92 ff.